

Ausschussdrucksache

(04.06.2026)

Inhalt:

Stellungnahme Dr. Christine Braun

*Gleichstellungsbeauftragte der LAG
der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten M-V
sowie
in Vertretung für den
Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern*

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes
(Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V
- Drucksache 8/6580 -**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung,
Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
Herrn Michael Noetzel
Vorsitzender
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

Stralsund, 01.06.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (GewHGAG M-V)

Vorbemerkung

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern begrüßen, dass mit dem Gewalthilfegesetz (GewHG) des Bundes und dem vorliegenden Landesausführungsgesetz (GewHGAG M-V) erstmals eine verlässliche gesetzliche Grundlage für Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschaffen wird. Das ist ein wichtiger und überfälliger Schritt.

Besonders positiv hervorzuheben sind:

- Endlich gibt es eine feste gesetzliche Grundlage für Schutz und Hilfe.
- Vorbeugung, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung werden ausdrücklich Teil des Gesetzes.
- Die Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, Einrichtungen und Behörden soll strukturell verbessert werden.

Zu begrüßen sind aus unserer Sicht insbesondere die Schaffung eines verbindlichen landesweiten Hilfesystems, der geplante Ausbau der Schutz- und Beratungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern, die stärkere Berücksichtigung von Prävention und Täterarbeit, die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle zur Vermittlung von Schutzplätzen sowie die Einführung einer regelmäßigen, datenbasierten Entwicklungsplanung. Diese Maßnahmen können maßgeblich zur Verbesserung der Situation betroffener Frauen und Kinder beitragen.

Der Handlungsbedarf ist dabei unbestreitbar: In Mecklenburg-Vorpommern wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2024 insgesamt 5.005 Fälle häuslicher Gewalt registriert, 70 Prozent der Betroffenen waren weiblich. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 5.047 Opfer erfasst, davon rund 89 Prozent weiblichen Geschlechts. Das Dunkelfeld liegt nach wissenschaftlichen Erhebungen weit darüber. Viele gewaltbetroffene Frauen, insbesondere jene mit Mehrfachdiskriminierungen, finden bis heute keinen ausreichenden Zugang zu Schutz und Hilfe. Vor allem in ländlichen Regionen fehlt es an einer flächendeckenden Beratungs- und Schutzstruktur.

Gleichwohl bestehen im Gesetzentwurf in einigen Punkten Nachbesserungsbedarfe. Als kommunale Gleichstellungsbeauftragte nehmen wir die Verbandsanhörung zum Anlass, konkrete Forderungen und Hinweise einzubringen. Wir tun dies in Übereinstimmung mit der

gemeinsamen Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten M-V und weiterer Fachverbände (Schreiben an Ministerin Bernhardt vom 13. Juni 2025), den Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 16/25, März 2026), der Arbeitshilfe zur Ausgangsanalyse der Bundesfachverbände (November 2025) sowie dem Positionspapier der AG der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreistages M-V (Juli 2025).

1. Sicherstellungsauftrag: Flächendeckend, diskriminierungsfrei und intersektional

Nach § 5 Abs. 1 GewHG sind die Länder verpflichtet, ein Netz an Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, das bedarfsgerecht, fachlich qualifiziert, zeitnah, niedrigschwellig und wohnortnah verfügbar ist, unabhängig von gesundheitlicher Verfassung, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen. Dieser Sicherstellungsauftrag tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Der Rechtsanspruch selbst gilt ab dem 1. Januar 2032.

Auch das gemeinsame Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaften an Ministerin Bernhardt (13.06.2025) betont die hohe Notwendigkeit eines gleichberechtigten, diskriminierungsfreien und zeitnahen Zugangs zu Schutz und Unterstützung für alle gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder.

Wir fordern:

- Flächendeckende Versorgung mit konkreten Erreichbarkeitszielen: Beratungsangebote sollten in höchstens 50 km Entfernung bzw. einer Stunde Fahrtzeit erreichbar sein, Schutzeinrichtungen in höchstens 90 Minuten. Dies auch mit dem ÖPNV
- Gleichwertigkeit ambulanter und stationärer Angebote: Das ambulante Beratungssystem darf nicht hinter dem stationären Schutzsystem zurückstehen. Empfehlung: mindestens 4,5 Vollzeitstellen für Fachberatung pro 100.000 Einwohner/innen (gemäß bff)
- Besonderer Fokus auf ländliche Räume: Mobile und aufsuchende Beratungsangebote sowie dezentrale Schutzplätze sind für dünn besiedelte Gebiete unerlässlich
- Konsequente Berücksichtigung vulnerabler Zielgruppen: Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationserfahrung, queere Frauen, Frauen mit Kindern, wohnungslose oder suchtkranke Frauen, pflegebedürftige Frauen, ältere und hochaltrige Frauen sowie erwerbslose Frauen sind einem besonders hohen Gewaltisiko ausgesetzt und gleichzeitig mit erheblichen Zugangshürden konfrontiert. Diese strukturellen Lücken müssen gezielt geschlossen werden
- Träger sollten dazu angehalten sein, entsprechende Angebote für vulnerable Gruppen vorzuhalten und Personal nach Möglichkeit in Antidiskriminierung zu schulen sowie mehrsprachige Beratung anzubieten. Dies sollte in der noch zu erlassenden Verordnung zu § 7 GewHGAG M-V verankert werden
- Schutz geflüchteter Frauen: Wir schließen uns der Forderung der Landesarbeitsgemeinschaften an, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Bundesregierung für einen verlässlichen Rechtsrahmen auch für geflüchtete Frauen einsetzt. Diese Zielgruppe ist im GewHG unzureichend geschützt
- Zugang für alle Menschen: Trans-, inter- und nicht-binäre Personen können Einrichtungen aufsuchen, wenn das Angebot „geeignet“ ist, was zu Unsicherheit

führen kann. Wir fordern eine Klarstellung, dass jede Person, die Gewalt erlebt, Schutz und Beratung erhält, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Lebensform. Dies entspricht der Istanbul-Konvention und der EU-Gewaltschutzrichtlinie (2024/1385)

- Der Rechtsanspruch der Betroffenen muss auch dann bestehen bleiben, wenn ein Schutzplatz nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann, etwa weil der angebotene Ort aufgrund von Arbeit, Familie oder anderen Rahmenbedingungen nicht erreichbar ist. In solchen Fällen müssen weitere geeignete Optionen nach der individuellen Bedarfslage geprüft und angeboten werden
- Barrierefreiheit inklusive Mehrsprachigkeit und qualifizierter Dolmetschung als Pflichtstandard für alle Einrichtungen
- Berücksichtigung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, neben sexualisierter und häuslicher Gewalt auch wirtschaftliche und digitale Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel und Genitalverstümmelung (FGM-C)
- Handlungsfähigkeit bei Kriseninterventionen, u.a. Einrichtungen für akute Kriseninterventionen, sowohl ambulant in Fachberatungsstellen als auch stationär in Frauenhäusern sowie Rufbereitschaft an Nacht und Wochenenden. Dafür bedarf es schutzkonforme Verfahren für Not- und Eilfälle sowie Kapazitäten für Sofortaufnahmen und kurzfristige Einsätze ambulanter Assistenz- und Pflegedienste bei akuter polizeilicher Wegweisung.

2. Gleichstellungsbeauftragte verbindlich einbeziehen

Der Gesetzentwurf sieht keine verbindliche Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Fortschreibung der Ausgangsanalyse (hier: Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz), der Entwicklungsplanung und dem Finanzierungskonzept nach § 8 GewHGAG M-V vor. Dies ist eine wesentliche Lücke und eine Notwendigkeit, um dem Stellenwert der Gleichstellungsarbeit vor Ort gerecht zu werden.

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wissen, wo es Probleme gibt:

- Wo fehlen Frauenhausplätze
- Wo gibt es zu wenig Beratung
- Welche Gruppen werden kaum erreicht: Frauen auf dem Land, ältere Frauen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, pflegebedürftige Frauen.

Dieses Wissen ist gespeist aus jahrelanger interdisziplinärer Arbeit vor Ort, aus Kontakten mit Betroffenen, Trägern und Behörden. Gleichstellungsbeauftragte arbeiten in den Regionen an Schnittstellen zwischen Sozialarbeit, Verwaltung, Gesundheit, Jugendhilfe und Recht, genau das Profil, das für eine bedarfsgerechte Systemplanung gebraucht wird. Sie sind die Fachebene für Geschlechtergleichstellung im kommunalen Raum, verfassungsrechtlich verankert in Art. 3 Abs. 2 GG.

Die gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaften (13.06.2025) fordert ebenfalls eine transparente und partizipativ gestaltete Bestandsanalyse unter Einbeziehung der Landesvertretungen der Fachverbände sowie kommunaler Fachstellen – ausdrücklich einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten.



Wir fordern:

- Verbindliche Einbeziehung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (§ 8 GewHGAG M-V), nicht nur über kommunale Spitzenverbände, sondern durch direkte Beteiligung auf Fachebene
- Frühe und strukturierte Einbindung bei der Erarbeitung der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen, insbesondere zu Einrichtungsstandards (§ 3), Trägeranerkennung (§ 7) und Förderung (§ 9). Die Verordnungen sind der Ort, an dem das Gesetz erst mit Leben gefüllt wird. Ohne Beteiligung der Praxis drohen hier Regelungen, die an den realen Bedarfen vorbeigehen
- Transparenz der Planungsschritte: Die Landesregierung sollte regelmäßig über den Stand der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung informieren
- Institutionelle Verankerung einer fortlaufenden Beteiligung im Sinne eines standardisierten, wiederholbaren Sozialplanungsprozesses, auch über die erste Ausgangsanalyse hinaus.

Kurz gesagt: Nur gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten kann das Hilfesystem im Land wirklich stark werden.

3. Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung: Fachlich fundiert und orientiert an der Istanbul-Konvention

Nach § 8 GewHG und § 8 GewHGAG M-V sind die Länder verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzepts erstmals vor dem Jahr 2027 vorzulegen. Das ist eine der drängendsten Aufgaben der nächsten Monate. Die Bedarfsermittlung für Mecklenburg-Vorpommern beruht bereits auf der Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt (ROSI, April 2024), die wichtige Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen liefert.

Wir fordern, dass sich die Bedarfsermittlung und Entwicklungsplanung auf rechtlich und fachlich anerkannte Bezugsgrößen stützt:

- Orientierung an der Istanbul-Konvention, insbesondere Art. 20 (Allgemeine Hilfsdienste), Art. 22 (Spezialisierte Hilfsdienste) und Art. 23 (Schutzunterkünfte) sowie dem erläuternden Bericht (Absatz 135: ein Familienplatz pro 10.000 Einwohner/innen als Richtwert für Frauenhausplätze). Aktuell verfügt Mecklenburg-Vorpommern über 153 Frauenhausplätze. Der Bedarf liegt nach diesem Richtwert deutlich höher
- Einbeziehung der Qualitätsstandards der Bundesfachverbände zu Personalausstattung, räumlichen Anforderungen und Sachkostenbudgets (u. a. bff, Frauenhauskoordinierung e.V., ZIF e.V., BAG TätHG)
- Die Forderung der AG Gleichstellungsbeauftragte des LKT nach einer Vorlage des Finanzierungskonzepts spätestens im ersten Quartal 2026 wurde nicht umgesetzt. Eine unverzügliche Erfüllung dieser Forderung soll angestrebt werden, damit kommunale Planungen rechtzeitig darauf aufbauen können
- Berücksichtigung abgewiesener Aufnahmeanfragen und ihrer Gründe in der Datenbasis: Nur so können Schutzlücken erkannt und gezielt geschlossen werden.

4. Finanzierung: Struktureller Ausbau statt Umverteilung

Das Land und der Bund stellen Mittel für das neue Hilfesystem bereit. Auch Landkreise und Städte beteiligen sich bereits, derzeit mit rund 1,8 Millionen Euro im Jahr. Im Gesetzentwurf bleibt diese kommunale Beteiligung jedoch als freiwillige Leistung ohne einheitliche Maßstäbe beschrieben.

Wir weisen auf eine verdeckte Konnexitätsproblematik hin: Die kommunale Finanzierung bleibt formal „freiwillig“, wird aber de facto vorausgesetzt. Das birgt konkrete Risiken: politischen Druck ohne rechtliche Absicherung, langfristige Haushaltsbindung ohne Steuerungsmacht, fehlende Verlässlichkeit für lokale Hilfestrukturen und die Gefahr, dass Gewaltschutzarbeit dauerhaft von der jeweiligen Haushaltslage abhängig bleibt. Da die Finanzierung zudem von der Landesplanung abhängt, bestehen weiterhin Unsicherheiten für die Träger. Mögliche Angebotslücken trotz vorhandener Bedarfe könnten entstehen und die Schutzangebote wären nicht garantiert stabil.

Die Landesarbeitsgemeinschaften formulieren in ihrem Schreiben vom 13.06.2025 eine klare Warnung: Die vorgesehenen Bundes- und Landesmittel könnten dazu genutzt werden, bestehende kommunale Ausgaben lediglich zu ersetzen statt das System strukturell auszubauen. Nur wenn die kommunale Finanzierung aufrechterhalten bleibt und neue Mittel tatsächlich „on top“ eingesetzt werden, kann das Hilfesystem ausgebaut und dauerhaft verbessert werden.

Wir teilen diese Einschätzung und weisen darauf hin, dass ohne klare Regelungen einzelne Landkreise und Kommunen ihre Beteiligung zurückziehen könnten mit dem Argument der Freiwilligkeit, der angespannten Haushaltslage, notwendigen Haushaltskonsolidierungskonzepten oder der Co-Finanzierung anderer Kommunen mit sehr unterschiedlichen finanziellen Beiträgen.

Unser Standpunkt: Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Kinder kann keine freiwillige Aufgabe sein. Sie ist Teil der staatlichen Pflicht, Menschen zu schützen und im Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 GG) und in der Istanbul-Konvention verankert. Wir bitten den Landesgesetzgeber dringend, diese Frage rechtssicher zu lösen.

Wir fordern:

- Einheitliche Maßstäbe für die kommunale Mitfinanzierung: Das Finanzierungskonzept muss transparent machen, welche Mittel von welcher Ebene für welche Angebote eingesetzt werden
- Ausdrückliche Berücksichtigung des ländlichen Raums: Die besonderen Kosten für Versorgung in dünn besiedelten Regionen müssen im Finanzierungskonzept abgebildet werden
- Dauerhafte Bundesbeteiligung auch nach 2036: Das Land sollte sich gegenüber dem Bund für eine Fortsetzung der Finanzierung einsetzen
- Keine Eigenbeteiligung der Betroffenen: Die kostenfreie Inanspruchnahme der Angebote sollte in M-V als Standard gelten, nicht erst ab 2032.

5. Täterarbeit und Prävention: Zeit, Geld und Qualität sichern

Täterarbeit und Prävention sind im Gesetzentwurf (§ 4 GewHGAG M-V) als Soll- bzw. Kann-Aufgabe verankert. Das ist ein Anfang, der aber nicht ausreicht. Wirksamer Gewaltschutz setzt voraus, dass nicht nur Betroffene unterstützt, sondern auch Ursachen von Gewalt bekämpft werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaften betonen in ihrem Schreiben vom 13.06.2025 ausdrücklich: Täterarbeit muss als integraler Bestandteil einer landesweiten Gewaltschutzstrategie strukturell verankert werden – mit klaren Zuständigkeiten, gesicherter Finanzierung und fachlich fundierter Qualitätssicherung, orientiert an den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Was im Entwurf fehlt, ist eine klare Aussage darüber, wer Täterarbeit und Prävention wann und mit welchen Mitteln leisten soll. Ohne diese Rahmenbedingungen bleibt es eine Aufgabe auf dem Papier.

Wir fordern:

- Täterarbeit als eigenständigen Finanzierungsbereich im Finanzierungskonzept nach § 8 Abs. 3 GewHGAG M-V verankern, getrennt von den Mitteln für Schutz und Beratung, damit keine Konkurrenz zwischen diesen Aufgaben entsteht
- Flächendeckenden Ausbau von Täterarbeitsstellen in allen Schutz- und Beratungsregionen, personell und finanziell bedarfsgerecht ausgestattet
- Verbindliche Qualitätsstandards als Fördervoraussetzung, orientiert an den Empfehlungen der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. sowie weiterer etablierter Konzepte. Dabei soll die in Mecklenburg-Vorpommern bewährte Täter- und Gewaltberatung nach dem Phaemo-Konzept (Institut Lembergt) berücksichtigt werden
- Einbezug weiterer Ressorts (Inneres, Justiz, Bildung): Täterarbeit und Prävention müssen ressortübergreifend gedacht und finanziert werden. Dazu gehört auch die Regelung von Präventionsarbeit für Justiz und Polizei durch entsprechende Schulungen
- Verbindliche Zeitplanung für Prävention: In der Entwicklungsplanung sollte festgelegt werden, bis wann welche Präventionsangebote in welchen Regionen verfügbar sein sollen, einschließlich schulischer und außerschulischer Programme
- Verbindliche Bereitstellung von Geldern für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. In § 4 Abs. 1 GewHGAG M-V ist Öffentlichkeitsarbeit als Soll-Aufgabe formuliert, während § 9 Abs. 2 Nr. 2 für landesweite Projekte keinen Rechtsanspruch auf Finanzierung vorsieht. Gerade landesweite Projekte tragen zur Sichtbarkeit des Themas und zur Stärkung von Präventionsansätzen bei. Eine Pflichtfinanzierung ist daher erforderlich.

6. Vernetzung in den Regionen wirklich ermöglichen

Die Einteilung des Landes in Schutz- und Beratungsregionen (§ 5 GewHGAG M-V) und die Verpflichtung zur Vernetzungsarbeit sind sinnvoll. Vernetzung funktioniert aber nur dann, wenn dafür auch Verantwortlichkeiten, Zeit und finanzielle Ressourcen vorhanden sind. Derzeit ist die strukturierte Vernetzungsarbeit im Gesetzentwurf nicht mit entsprechenden Mitteln hinterlegt.

Wir fordern:

- Klare Benennung von Verantwortlichkeiten für die Koordination der Vernetzung in den Regionen
- Finanzielle Hinterlegung der Vernetzungsarbeit im Finanzierungskonzept: Runde Tische, Arbeitsgruppen und regionale Netzwerke brauchen personelle und sachliche Ausstattung
- Einbindung bestehender Strukturen: Kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Landesarbeitsgemeinschaften, Runde Tische nach Istanbul-Konvention und die Regionalen Aktionskreise Häusliche Gewalt (RAK) sollten nicht neu erfunden, sondern gestärkt werden.

7. Gute Arbeit braucht gute Bedingungen

Beratung, Schutz und Begleitung von Gewaltbetroffenen sind anspruchsvolle und oft belastende Aufgaben. Die Fachkräfte in diesen Einrichtungen, überwiegend Frauen, leisten täglich unverzichtbare Arbeit. Damit das Hilfesystem stabil und leistungsfähig bleibt, brauchen sie gute Arbeitsbedingungen.

Wir fordern, dass die noch zu erlassende Rechtsverordnung zu Einrichtungsstandards (§ 3 Abs. 2 GewHGAG M-V) folgende Punkte verbindlich regelt:

- Tarifgerechte Vergütung der Fachkräfte als Fördervoraussetzung.
- Personalausstattung gemäß bff-Empfehlungen
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung, insbesondere zu intersektionalen Themen, Traumakompetenz und diversitysensibler Beratung
- Supervision und psychologische Unterstützung als fester Bestandteil der Einrichtungskonzepte.

8. Datenerfassung: sinnvoll, verständlich, schützend

Das Gesetz sieht eine umfangreiche Datenerfassung vor. Das ist grundsätzlich richtig: Nur mit belastbaren und einheitlichen Daten kann das Hilfesystem gezielt weiterentwickelt werden. Einrichtungen dürfen dabei aber nicht durch übermäßige Berichts- und Dokumentationspflichten überlastet werden. Der Schutz der betroffenen Personen muss stets Vorrang haben.

Wir fordern:

- Digitale, aber einfache Datenerfassung: intuitive IT-gestützte Systeme sollen die Arbeit erleichtern, nicht verkomplizieren. Einheitliche Standards und Unterstützung bei der Implementierung sind notwendig
- Daten dienen der Planung, nicht der Kontrolle: Auswertungen sollen zeigen, wo Angebote fehlen oder bestimmte Gruppen kaum erreicht werden
- Geschlechterdifferenzierte und intersektionale Auswertung: Die Statistik sollte sichtbar machen, wie vulnerable Gruppen tatsächlich erreicht werden oder eben nicht
- Anonymitätsschutz sicherstellen: Jeglicher Rückschluss auf einzelne betroffene Personen muss durch geeignete datenschutzrechtliche Maßnahmen ausgeschlossen sein.

9. Fazit

Das Gewalthilfegesetz ist, wie die Landesarbeitsgemeinschaften in ihrem Schreiben vom 13. Juni 2025 treffend formulieren, eine wichtige Chance, den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder grundlegend zu verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf zum GewHGAG M-V bildet eine wichtige Grundlage für die Umsetzung auf Landesebene.

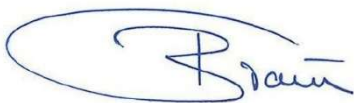
Damit das Gesetz seine Wirkung entfalten kann, braucht es:

- verbindliche Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei Planung, Umsetzung und insbesondere bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen. Denn dort wird das Gesetz erst mit Leben gefüllt
- klare, gerechte Regelungen für die Finanzierung auf allen Ebenen
- ausreichend Zeit, Personal und Mittel für Prävention, Täterarbeit, Vernetzung und gute Arbeitsbedingungen
- einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu Hilfe für alle Menschen, die Gewalt erfahren
- und Planungssicherheit für die Träger der Frauenhilfeinfrastruktur, damit sie nicht in einem Schwebезustand abwarten müssen, was auf sie zukommt.

Dieses Gesetz kann Gewaltbetroffenen echte Sicherheit geben, wenn es nah an der Praxis und an den Menschen bleibt. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte können und wollen dazu beitragen, dass Hilfe sichtbar, erreichbar und verlässlich wird. Wir sehen dies als gemeinsame Aufgabe von Ländern, Kommunen und Fachpraxis.

Wir bitten den Landesgesetzgeber die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen und eine weitergehende Zusammenarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Braun', enclosed within a blue oval shape.

Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2026

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern

Redaktioneller Hinweis

Erstellt unter Mitwirkung von Claude (Anthropic, Modell Claude Sonnet 4.6, April 2026) zur Strukturierung und sprachlichen Optimierung. Die inhaltliche Verantwortung liegt vollständig bei den Unterzeichnerinnen.